

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2023 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und dem überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach zugestimmt.

In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lage der Plangebiete:

Einbezogen in die Planung sind Flächen in den Stadtteilen Wollenberg und Zimmerhof sowie in der Kernstadt Bad Rappenau. Das Plangebiet in Wollenberg liegt nördlich des Ortes angrenzend an die bestehende Bebauung zwischen der L 530 und der Straße „Am Bach“. Die Flächen in Zimmerhof befinden sich westlich der K 2038 auf Höhe der Kreisverkehrsanlage. In Bad Rappenau ist der an die Wohnbebauung der Buchenstraße angrenzende landwirtschaftlich genutzte Bereich in die Planung einbezogen.

Der Planbereich ergibt sich auch aus den nachfolgenden Kartenausschnitten:

(Übersichtskarten bitte hier einfügen)

Ziel und Zweck:

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an bereits im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne angepasst. Im Teilbereich „In der Au“ in Wollenberg werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verlagerung eines örtlichen Gewerbebetriebes geschaffen. Im Teilbereich „Mittlere Flur“ in Zimmerhof sollen zur Stärkung der Nahversorgung eine Sonderbaufläche für Einzelhandel und für die perspektivische Entwicklung des Stadtteils eine Wohnbaufläche entwickelt werden. Zu Gunsten dieser Wohnbaufläche soll die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche „Vorhölzle“ in der Kernstadt entfallen.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.02.2023 liegt mit Begründung und dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 31.03.2023 bis einschließlich Dienstag, 02.05.2023

öffentlich aus. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, im Flur des 2. OG beim Bauverwaltungsamt während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Die Planunterlagen können innerhalb der Auslegefrist auch über die Homepage der Stadt Bad Rappenau, [www.badrappenau.de>wirtschaft>bauen-und-wohnen>bauleitplanung](http://www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung), abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit über das Stadtplanungsamt, Zimmer 206, Erläuterungen zum Planentwurf erhalten. Stellungnahmen können schriftlich beim Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, mündlich zur Niederschrift im Zimmer 207 oder per Mail an bauleitplanung@badrappenau.de abgegeben werden. Da das

Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen:

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Stellungnahme Landratsamt Heilbronn mit Hinweis auf Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Schutzgüter Boden und Fläche

- Begründung zum Flächennutzungsplan vom 23.11.2022 mit Informationen zur Auswirkung der Planung auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Stellungnahme Landratsamt Heilbronn mit Hinweisen zum Bodenschutz- und Altlastenkataster sowie zum Verlust von landwirtschaftlicher Grenz- und Vorrangflur

Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

- Stellungnahme Landratsamt Heilbronn mit Hinweisen auf Lage außerhalb Schutzgebiete sowie auf Überschwemmungsgebiet und Überflutungsfläche

Schutzgüter Klima und Luft

- Stellungnahme Regionalverband Heilbronn-Franken mit Hinweis auf im Regionalplan festgelegte Grünzäsur

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur Bearbeitung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden personenbezogene Daten, wie Vor- und Familienname, Anschrift, soweit angegeben auch Telefonnummer und Mailadresse, auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und § 4 Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) gespeichert. Der Gemeinsame Ausschuss und der Gemeinderat erhalten die Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung in anonymisierter Form.

Bad Rappenau, den 20.03.2023

gez.

Frei, Oberbürgermeister